

(2) Rechtsfähige Verbände (Warenzeichen verbände) stehen den bezeichneten Einrichtungen gleich, auch wenn sie keinen auf Herstellung oder Vertrieb von Waren gerichteten Geschäftsbetrieb haben. Die Bildung von Warenzeichen verbänden erfolgt durch Beschluß der Gründungsversammlung der an ihnen beteiligten Betriebe und Anweisung des Leiters des staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organs, dem diese Betriebe unterstellt oder zugeordnet sind. Sind die beteiligten Betriebe verschiedenen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organen unterstellt oder zugeordnet, haben die Leiter der staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe gemeinsam darüber zu entscheiden, welcher Leiter die Anweisung über die Bildung des Warenzeichenverbandes erläßt. Mit dem in der Anweisung über die Bildung des Warenzeichenverbandes genannten Zeitpunkt wird der Verband rechtsfähig.

(3) Die Anweisung über die Bildung des Warenzeichenverbandes muß enthalten:

- a) den Namen und den Sitz des Verbandes,
- b) die Angabe des für die Anleitung und Kontrolle des Warenzeichenverbandes verantwortlichen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organs oder Betriebes,
- c) die Bestätigung der Satzung des Warenzeichenverbandes,
- d) den Zeitpunkt der Bildung des Warenzeichenverbandes.

Alle in der DDR gebildeten Warenzeichenverbände sind mit den vorgenannten Angaben auf Antrag ihres Vorstandes in das beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen geführte Register der Warenzeichenverbände einzutragen.

(4) Für Verbandszeichen gelten die Vorschriften über Warenzeichen, soweit in den §§ 22 bis 26 nichts anderes bestimmt ist.“

4. Änderung des Gesetzes vom 3. Juni 1959 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I Nr. 36 S. 577)

— § 14 wird durch folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Die Produktionsgrundmittel- und Produktionsumlaufmittelfonds der LPG sind unteilbar und nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden. Die Pflichtinventarbeiträge als Bestandteil dieser Fonds sind unverteilbares genossenschaftliches Eigentum.“

— § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24 Erbfall

- (1) Beim Tode eines Mitgliedes hat die LPG mit dem Erben eine gegenseitige Abrechnung durchzuführen.
- (2) Ist der Erbe Mitglied der LPG, gilt das vom Erblasser eingebrachte Land und Inventar als vom Erben eingebracht.“

— § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29 Gärtnerische Produktionsgenossenschaften

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten entsprechend für gärtnerische Produktionsgenossenschaften.“

III. Schlußbestimmungen

§ 13

Verweisung auf Bestimmungen, die durch das Zivilgesetzbuch aufgehoben oder geändert werden

(1) Wird in Rechtsvorschriften auf Bestimmungen verwiesen, die durch das Zivilgesetzbuch oder durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an deren Stelle die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches oder dieses Gesetzes, soweit durch besondere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt wird.

(2) Sind in Rechtsvorschriften zivilrechtliche Regelungen enthalten, die dem Zivilgesetzbuch widersprechen, sind an deren Stelle die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches anzuwenden.

§ 14

Durchführungsverordnungen und Durchführungsbestimmungen

- (1) Durchführungsverordnungen zum Zivilgesetzbuch und zu diesem Einführungsgesetz erläßt der Ministerrat.
- (2) Durchführungsbestimmungen zum Zivilgesetzbuch und zu diesem Einführungsgesetz erläßt der Minister der Justiz.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

I. Rechtsvorschriften aus der Zeit vor dem 8. Mai 1945

1. Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. April 1896 (RGBl. S. 195) sowie die zu seiner Ausführung erlassenen landesrechtlichen Rechtsvorschriften,
2. Einführungsgesetz vom 18. April 1896 zum Bürgerlichen Gesetzbuch (RGBl. S. 604),
3. Gesetz vom 7. Juni 1871 betr. die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betrieb von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen (Reichshaftpflichtgesetz) (RGBl. S. 207) einschließlich der zu seiner Änderung und Ergänzung erlassenen Rechtsvorschriften,
4. Gesetz vom 16. Mai 1894 betr. die Abzahlungsgeschäfte (RGBl. S. 450),
5. Gesetz vom 20. Mai 1898 betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens (RGBl. S. 709),
6. Verordnung vom 27. März 1899 betr. die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel (RGBl. S. 219),
7. Gesetz vom 30. Mai 1908 über den Versicherungsvertrag (WG) (RGBl. S. 263) mit späteren Änderungen,
8. Einführungsgesetz vom 30. Mai 1908 zu dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (RGBl. S. 305),
9. Gesetz vom 3. Mai 1909 über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (RGBl. S. 437),
10. Gesetz vom 20. Dezember 1911 betr. die Aufhebung des Hilfskassengesetzes (RGBl. S. 985),
11. Verordnung vom 15. Januar 1919 über das Erbbaurecht (RGBl. S. 72),
12. Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429) sowie die zu seiner Ergänzung und Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften,
13. Reichsheimstättengesetz vom 10. Mai 1920 (RGBl. S. 962; Ber. S. 1218) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1937 (RGBl. I S. 1291) und die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften,
14. Reichsmietengesetz vom 24. März 1922 (RGBl. S. 273) und die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften,
15. Gesetz vom 19. März 1924 über hypothekarische Belastung von Reichsbahngrundstücken (RGBl. I S. 285),
16. Gesetz vom 18. Juli 1930 über die Bereinigung der Grundbücher (RGBl. I S. 305),
17. Gesetz vom 1. Juni 1933 zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse (RGBl. I S. 331) und die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften,
18. Gesetz vom 13. Dezember 1935 über die Veräußerung von Nießbrauchrechten und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (RGBl. I S. 1468),
19. Verordnung vom 30. September 1936 über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Auslandskredit (RGBl. I S. 859),